

Richtlinien des Kreises Herzogtum Lauenburg zur Förderung von Maßnahmen der politischen Bildung durch den Ring politischer Jugend

Zuwendungszweck

In der Jugendarbeit soll politische Bildung umfassende Kenntnisse über den Staat und eine demokratische Gesellschaft vermitteln, die Auseinandersetzung mit Extremismus, Fremdenfeindlichkeiten und Intoleranz fördern und das Interesse an politischer Beteiligung frühzeitig herausbilden. Sie soll jungen Menschen ermöglichen, ihre persönliche, soziale, wirtschaftliche und politische Abhängigkeit von der Gesellschaft, ihren Gruppierungen und Institutionen zu klären und sie u. a. zum fairen Umgang mit dem politisch Andersdenkenden führen. Durch ihren wichtigen Beitrag zur Entwicklung einer politischen Kultur kann Jugendarbeit junge Menschen auf die Übernahme politischer Verantwortung sinnvoll vorbereiten.

Der Kreis Herzogtum Lauenburg fördert Angebote für Kinder und Jugendliche und die Entwicklung freiwilligen Engagements im Bereich der politischen Jugendarbeit. Ziel ist vor allem die Schaffung, der Erhalt und die Verbesserung jugendspezifisch orientierter Angebote und die Fort- und Weiterbildung von ehrenamtlichen Mitarbeitern.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Der Kreis Herzogtum Lauenburg entscheidet auf Grund seines pflichtgemäßen Ermessens und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Wer wird gefördert (Antragsteller)

Der Kreis Herzogtum Lauenburg fördert Träger der politischen Bildung mit gemeinnütziger Zielsetzung unter Wahrung ihrer Eigenständigkeit. Voraussetzung ist die Mitarbeit im Ring politischer Jugend. Die Förderung setzt voraus, dass die Träger Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit und für eine sachgerechte, zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bieten. Eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit verlangt die Bejahung der freiheitlich demokratischen Grundordnung und der parlamentarischen, repräsentativen Willensbildung.

Was wird gefördert (Inhalte)

Die Förderung besteht in finanziellen Zuwendungen des Kreises zu den Kosten für Vorbereitung und Durchführung von politischer Bildungsarbeit. Dazu erhält jede aktive Mitgliedsorganisation im Ring politischer Jugend einen Sockelbetrag in Höhe von 250 €.

Förderfähig sind darüber hinaus Projekte der politischen Jugendarbeit, die einen Termin für den Beginn, für das Ende, eine Budgetplanung und mindestens ein überprüfbares Ziel haben. Projekte werden über Zielerreichung/Dokumentation und nicht über Teilnehmerzahlen gefördert. Eine wirtschaftliche Verwendung der Mittel ist erforderlich und nachzuweisen.

Nicht gefördert werden

- Investitionsmaßnahmen, Ausnahme: Verschönerungs- und Ausstattungsprojekte gemeinsam mit Jugendlichen werden gefördert, auch wenn die Ausgaben Ausstattungsgegenstände beinhalten.
- Projekte von Trägern auf Landes- bzw. Bundesebenen, unabhängig von ihrem Sitz. Hierzu kann der Kreis Herzogtum Lauenburg im Vorwege Ausnahmen zulassen.
- Maßnahmen, die der parteipolitischen Bildung oder dem Wahlkampf dienen.

Wie wird gefördert (Verfahren)

Der RpJ wählt einen vorsitzenden Verband und dieser teilt dem Kreis mit

- 1) die antragsberechtigten Mitgliedsverbände
- 2) die verantwortlichen Ansprechpartner (Name, Adresse, möglichst E-Mail)
- 3) den vorsitzenden Verband

Für die Sockelförderung werden pro Mitgliedsorganisation des RpJ 250 € eingeplant.

Die restlichen zur Verfügung stehenden Mittel werden zu gleichen Teilen für die Mitglieder des RpJ als Budget bis zum 30.09. eines Jahres eingeplant. Ab dem 01.10. eines Jahres entscheidet der Kreis über vorliegende Anträge im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel nach pflichtgemäßen Ermessen.

Für die Förderung ist eine angemessene Eigenbeteiligung aus Mitteln des Trägers, ersatzweise auch aus Teilnahmebeiträgen oder zweckgebundenen Spenden erforderlich.

Der vorsitzende Verband des RpJ erhält eine Kopie des Bescheides.

Der Kreis Herzogtum Lauenburg kann eine Zusammenstellung der Projektdokumentationen herausbringen, um die Verwendung der Mittel darzustellen und die Weiterentwicklung der politischen Jugendbildung zu fördern.

Antragstellung

Auf Antrag wird antragsberechtigten Organisationen der Sockelbetrag in Höhe von 250 € ausgezahlt.

Für die Förderung von Mitgliedsverbänden des RpJ muss dem Kreis Herzogtum Lauenburg rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme (i.d.R. spätestens vier Wochen vor Beginn) ein Antrag mit geeigneten Unterlagen vorlegt werden, mit denen die Förderungsfähigkeit beurteilt werden kann. Aus dem Antrag sollten projektrelevante Angaben hervorgehen. Hierfür ist die Vorlage eines Kostenplanes und die Beantwortung folgender Fragen erforderlich: Was ist

los? Warum soll etwas passieren? Was ist das Ziel? Was ist nach dem Projekt anders als vorher? Eine Förderentscheidung soll innerhalb von 6 Wochen erfolgen. Der Kreis kann eine Förderung ablehnen, wenn eine wirtschaftliche Verwendung der Mittel nicht gegeben ist, oder die Ziele nicht dem Zweck dieser Richtlinie entsprechen. Der Zuschussbetrag wird durch den Kreis festgelegt und mit dem Bewilligungsbescheid sofort ausgezahlt.

Verwendungsnachweis / Rückforderung

Der Verwendungsnachweis ist innerhalb von 8 Wochen nach Ende der Maßnahme einzureichen. Im Verwendungsnachweis muss über die mit den Fördermitteln erzielten Ergebnisse berichtet werden. Projekte, die über mehrere Haushaltsjahre laufen, bedürfen eines Zwischenberichtes für jedes Haushaltsjahr.

Die Zuwendungen werden als Fehlbedarfsförderung und im Rahmen der Projektförderung als Zuschuss mit dem Bewilligungsbescheid ausgezahlt. Zuwendungsfähig sind die nachweisbaren und angemessenen Ausgaben für Honorare, Verbrauchsmittel und andere Sachkosten wie Verpflegung und Unterkunft, die unmittelbar für die Maßnahme unter Berücksichtigung wirtschaftlicher und zweckmäßiger Haushaltsführung entstehen. Honorare dürfen nicht zur Finanzierung von Personalkosten aus einem Beschäftigungsverhältnis dienen. Fahrtkosten können bis zur Höhe einer vergleichbaren Zahlung nach dem Bundesreisekostengesetz angerechnet werden. Kosten für die Kinderbetreuung im Zusammenhang mit der Maßnahme können unabhängig von der Zahl der Kinder und der Betreuungspersonen als zuwendungsfähig anerkannt werden.

Nicht benötigte oder nicht bestimmungsgemäß verwendete Mittel werden nach Prüfung des Verwendungsnachweises zurückgefordert.

Die Richtlinie tritt nach Beschluss im Jugendhilfeausschuss in Kraft. Gleichzeitig tritt die alte Richtlinie außer Kraft.